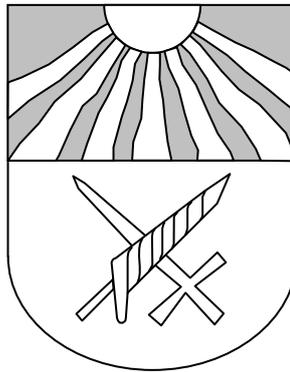


Einwohnergemeinde Lenk



Urnenwahlreglement

2014

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
B.	URNENWAHLEN	6
C.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
	AUFLAGEZEUGNIS	11

Aus Gründen der besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird bei geschlechterspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form benutzt.

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 15-2012 vom 27.11.2012)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf das Gemeindegesetz des Kantons Bern,

beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Urningeschäfte **Art. 1** Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten über Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR).
- Stimmrecht **Art. 2** Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.
- Briefliche Stimmabgabe **Art. 3** Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen.
- Stellvertretung **Art. 4** Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
- Abstimmungs- und Wahltag **Art. 5** ¹ Die Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.
- ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
- Urnenöffnungszeiten **Art. 6** ¹ Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 9.30 bis 10.30 Uhr geöffnet.
- ² Die Vorzeitige Stimmabgabe ist mittels verschlossenem Antwortcouvert bis am Abstimmungs- und Wahltag (Sonntag) 08.00 Uhr im Sicherheitsbriefkasten der Gemeindeverwaltung möglich.
- Druck der Stimm- und Wahlzettel **Art. 7** ¹ Der Gemeindegemeinschreiber ordnet den Druck der Wahlzettel an.
- ² Er lässt für alle Stimmberechtigten
– Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
– Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche)
herstellen.
- ³ Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.
- ⁴ Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeindegeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.</p> <p>² Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Wahl sie stimmen dürfen.</p> <p>³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Donnerstag) bis Büroschluss gestellt werden.</p> <p>⁴ Die neue Ausweiskarte ist mit "Doppel" zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.</p>
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel.</p> <p>² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>
Wahlprospekte	<p>³ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	<p>Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Abstimmungs- und Wahlausschuss	<p>Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungs- und Wahlausschuss (im folgenden "Ausschuss") und dessen Präsidenten für jede Urnenwahl. Der Ausschuss besteht aus 5-7 stimmberechtigten Personen.</p> <p>² Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.</p> <p>³ Die Namen der Mitglieder sind einmal im amtlichen Anzeiger zu publizieren.</p>
Instruktion	<p>Art. 12 Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.</p>
Aufgaben	<p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>² Der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften</p>

	gegebenenfalls das Los.
	³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.
Ungültige Wahl	<p>Art. 14 ¹ Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.
Gültige Wahl	⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.
Ermittlung der Ergebnisse	Art. 15 Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.
Bekanntgabe der Ergebnisse	Art. 16 ¹ Der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahlganges durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.
Erwahrung	² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn <ul style="list-style-type: none"> – keine Mängel zu beheben sind – durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und – die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	³ Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.
Wahlanzeige	⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 17 ¹ Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Wahlzettel nachzuprüfen.</p> <p>² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.</p> <p>³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p>⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlganges.</p>

Wahlprotokoll	<p>Art. 18 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.</p> <p>² Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Datum und den Zweck der Wahl – die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister – die Zahl der eingelangten Ausweiskarten – die Stimmbeteiligung – die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel – die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel – allfällige Bemerkungen des Ausschusses. <p>³ Bei Majorzwahlen zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen – das absolute Mehr im ersten Wahlgang – die Namen der Gewählten. <p>⁵ Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.</p>
Aufbewahrung Wahlmaterial	<p>Art. 19 ¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.</p> <p>² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet der Gemeindegemeinschreiber das Material.</p>
Beschwerden	<p>Art. 20 ¹ Beschwerden in Wahlsachen sind innert zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden innert dreissig Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.</p> <p>² Die Frist beginnt am Tag nach dem Urnengang zu laufen.</p>

B. URNENWAHLEN

B.1 Allgemeine Bestimmungen

Wahltermin	Art. 21 ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
Wahlkreis	² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung der Wahlen	³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge	Art. 22 ¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 16.00 Uhr) der Gemeindegemeinschreiberei einzureichen.

- ² Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.
- ³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
- Ausschlussgründe **Art. 23** ¹ Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.
- ² Stehen Vorgeschlagene auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.
- ³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
- Inhalt der Wahlvorschläge **Art. 24** ¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.
- ² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.
- ³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
- Vertreter **Art. 25** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.
- Prüfung der Wahlvorschläge **Art. 26** ¹ Der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.
- ² Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 23 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
- ³ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.
- Fehlende Wahlvorschläge **Art. 27** ¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- ² Der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger be-

kanntzumachen.

B.2 Majorzwahlen

Wahlvorschläge	Art. 28 ¹ Der Gemeindegeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	² Er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.
Ausfüllen des Wahlzettels	Art. 29 ¹ Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht. ² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren). ³ Kumulieren ist nicht zulässig.
Ungültige Wahlzettel	Art. 30 ¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie – nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen – keinen Namen eines Kandidaten enthalten – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind – den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.
Ungültige Namen	Art. 31 ¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen. ² Steht der Name eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.
Streichungen	Art. 32 ¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 31 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. ² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.
Erster Wahlgang	Art. 33 ¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.
Absolutes Mehr	² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

	³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.
	⁴ Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
	⁵ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 35.
Zweiter Wahlgang	Art. 34 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
Relatives Mehr	³ Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 35 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	Art. 36 Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.
Ersatzwahl	Art. 37 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
Minderheitenschutz	Art. 38 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorwahlverfahren bleiben vorbehalten.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Ergänzende Vorschriften	Art. 39 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.
Strafen	Art. 40 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
Übergangsbestimmung	Art. 41 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2014 bis 2017 vom Herbst 2013 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.
Inkrafttreten	Art. 42 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung

durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Urnenwahlreglement vom 11. Dezember 2001.

Lenk, 27. November 2012

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Präsidentin Sekretär

Bühler

Bucher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2012 bis 26. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 25. Oktober 2012.

Lenk, 22. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber

Thomas Bucher